

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Firma Kühne + Nagel (AG & Co.) KG, Wilhelm-Kaisen-Brücke 1, 28195 Bremen**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0140/10/0901A2

Düsseldorf, den 05.05.2011

Internet

**Antrag der Firma Kühne + Nagel (AG & Co.) KG
Wilhelm-Kaisen-Brücke 1, 28195 Bremen
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Lageranlage in
47229 Duisburg, Dubliner Straße 15, Gemarkung Rheinhausen,
Flur 10, Flurstücke 816, 590, 530 (Teilfläche)**

Die Firma Kühne + Nagel (AG & Co.) KG, Wilhelm-Kaisen-Brücke 1, 28195 Bremen hat mit Datum vom 22.11.2010 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 Kubikzentimeter handelt, mit einer Gesamtlagermenge von insgesamt 225 Tonnen davon max. 170 Tonnen an brennbaren Gasen auf dem Grundstück in 47229 Duisburg, Dubliner Straße 15, Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstücke 816, 590, 530 (Teilfläche) gestellt.

Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb einer Lageranlage für Druckgaspackungen mit einem Treibgasanteil von max. 170 Tonnen. Des Weiteren werden 7500 Paletten mit Produkten die entzündliche Flüssigkeiten in einer max. Lagermenge von 3375 Tonnen enthalten, gelagert.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind genehmigungspflichtig gem. Nr. 9.1a Spalte 2 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben ist unter Ziffer 9.1.3, des Anhangs 1 zum UVPG einzuordnen und dort in Spalte 2 mit Buchstabe „S“ gekennzeichnet (Errichtung und Betrieb von Anlagen mit 30 t bis weniger als 200 000 t, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 cm³ handelt).

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Platzen